

Zur Einführung

- I. Vorstellung
- II. Erkenntnisziele
- III. Überblick und Gliederung des Unterrichts
- IV. Allgemeine Hinweise

Zur Einführung (2)

III. Überblick und Gliederung des Unterrichts

- Teil I: Überblick Vrwaltungsverfahrensrecht
- Teil II: Der Verwaltungsakt
- Teil III: Beginn, Form und Ende des Verwaltungsverfahrens
- Teil IV: Die Personen im Verwaltungsverfahren
- Teil V: Die Verfahresrechte
- Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts
- Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- Teil VIII: Fristen, Termine, Wiedereinsetzung
- Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte

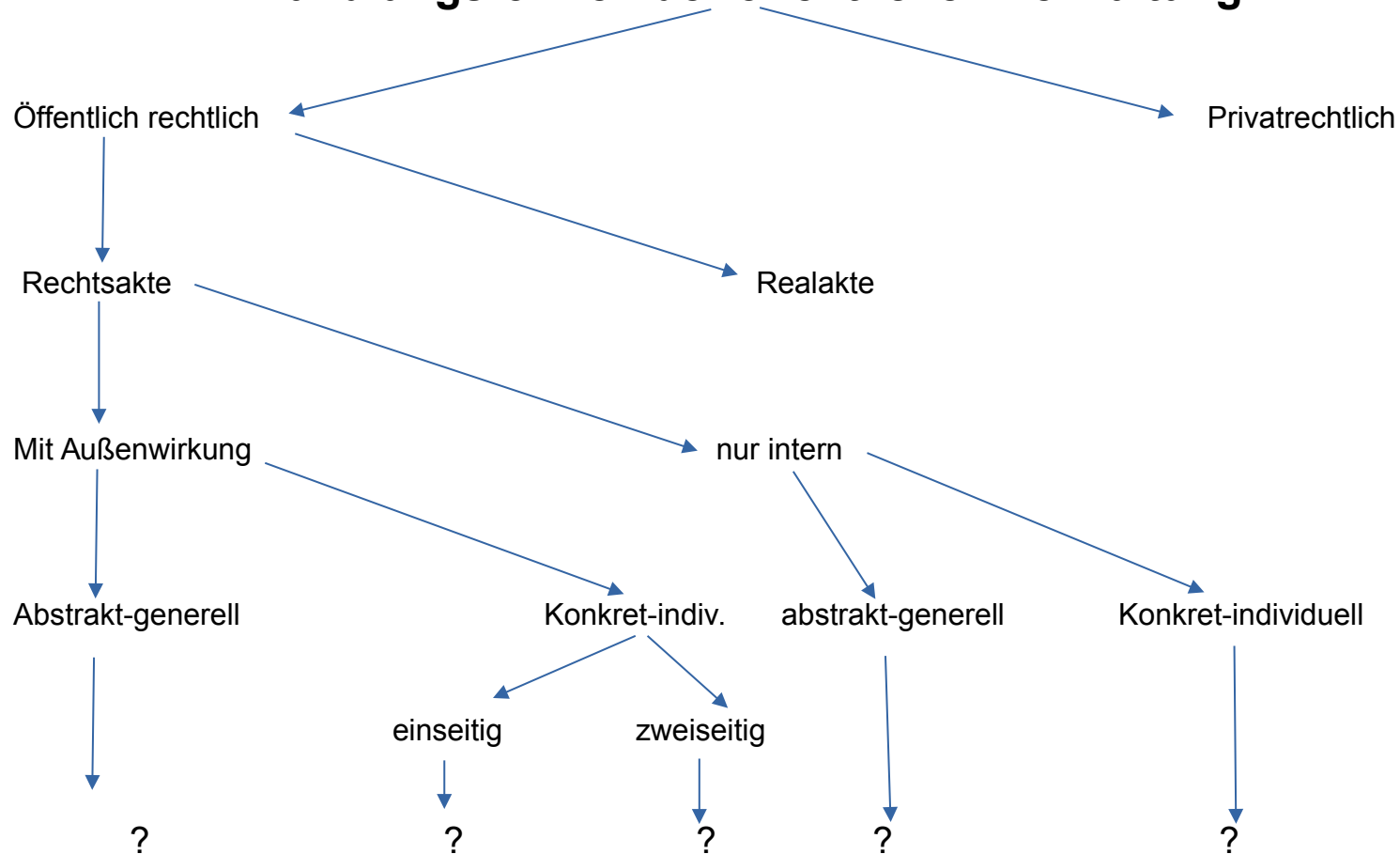
Zur Einführung (2)

Anmerkungen zum Vortrag

1. Methodik
2. Anlagen/Materialien
 - Inhaltsübersicht
 - kontextbezogene Auszüge aus der Rechtsprechungsübersicht
 - Anlagen als Darstellungen/Zusammenfassungen zu den Teilen I, III - IX
3. Manuskript
4. Literatur
5. mitgebrachte Fragen/Probleme

Teil I: Überblick (1)

2. Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung



Teil I: Überblick (2)

3. Funktionen des Verwaltungsverfahrens: § 9 LVwVfG

4. Rechtsquellen des Verwaltungsverfahrenrechts

- LVwVfG Bund, LVwVfG der Länder
- Grundsatz der Spezialität
- sog. Teilausfälle
- Regelungen der VwGO
- Regelungen z.T. nur im Rahmen des Verwaltungsverfahrens

Teil I: Überblick (4)

5. Schaubild Anlage 4: Themen im Rahmen des Verwaltungsverfahrensrechts

Teil II: Der Verwaltungsakt (1)

1. Funktionen

- materiell-rechtlich
- verfahrensrechtlich
- prozessrechtlich
- vollstreckungsrechtlich

Teil II: Der Verwaltungsakt (2)

2.1 Merkmale des Verwaltungsaktes

- Maßnahme, die
- eine Behörde
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die
- mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen ausgestattet ist.

Teil II: Der Verwaltungsakt (3)

2.2 Abgrenzungsmerkmale

Merkmal	Bedeutung	Abgrenzung
Maßnahme	zweckgerichtetes einseitiges Verhalten, das nicht Vertrag ist	zum öffentlich-rechtlicher Vertrag
Behörde	Zurechnung an einen Hoheitsträger iSd § 1 I LVwVfG (Jur. Personen des ö.R., auch Beliehene)	zu rechtlichen Handlungen von Gerichten, Parlament, auch von Privatpersonen
Regelung	rechtsgestaltend: Veränderung der Rechtslage durch verbindliche Ge- oder Verbote, Erlaubnisse oder Feststellung von Eigenschaften von Personen oder Sachen	zu Realakten, sog. schlicht hoheitliches Handeln
Einzelfall	konkreter Lebenssachverhalt individueller Adressat	zu Parlagmentsgesetzen und Rechtsverordnungen („Gesetze im mat. Sinne“), die abstrakte Sachverhalte gegenüber der Allgemeinheit regeln
öffentliches Recht	kein privatrechtliches Handeln	zum Privatrecht (Verträge, sonstige Schuldverhältnisse, Besitz- und Eigentumsrechte etc)
Außenwirkung	nicht nur verwaltungsintern	zu Verwaltungsvorschriften, Weisungen

Teil II: Der Verwaltungsakt (4)

3. Arten von Verwaltungsakten, unterschieden nach

3.1. der Rechtswirkung für den Adressaten bzw. Betroffenen

- begünstigende Verwaltungsakte
- belastende Verwaltungsakt
- Verwaltungsakte mit Doppelwirkung
- Verwaltungsakte mit Drittwirkung

3.2. dem Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes

- rechtsgestaltende Verwaltungsakte
 - befehlende/verbietende
 - gestattende Verwaltungsakte
 - privatrechtsgestaltende Verwaltungsakte
- feststellende Verwaltungsakte

Teil II: Der Verwaltungsakt (5)

3. (noch) Arten von Verwaltungsakten

3.3. der Beteiligung des Adressaten

- einseitige Verwaltungsakte
- mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte
 - antragsbedürftige Verwaltungsakte
 - zustimmungsbedürftige Verwaltungsakte

3.4. der Beteiligung von Behörden

- einstufige Verwaltungsakte
- mehrstufige Verwaltungsakte

3.5. der Geltungsdauer des Verwaltungsaktes

- einmalige Verwaltungsakte
- Verwaltungsakte mit Dauerwirkung

Teil II: Der Verwaltungsakt (6)

4. Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten

4.1 Begriff

Regelungen, die den eigentlichen Regelungsgehalt eines (meist begünstigenden) Hauptverwaltungsaktes modifizieren oder ergänzen.

Darunter fallen nicht:

- Hinweise auf kraft Gesetzes bestehende Regelungen
- Rechtsbehelfs-/mittelbelehrungen
- Nebenregelungen
- Androhung von Zwangsmitteln

Teil II: Der Verwaltungsakt (7)

4.2 Arten von Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten

	Rechtsfolge des Haupt-VA		Bezeichnung
<u>unselbständige N.</u>	kann nur mit der Verpflichtungsklage „auf einen „besseren“ Verwaltungsakt angegriffen werden		
Befristung, § 36 II Nr. 1 LVwVfG	soll zu einem bestimmten Datum	eintreten	aufschiebende Befristung
		wegfallen	auflösende Befristung
Bedingung, § 36 II Nr. 2 LVwVfG	soll bei Eintritt eines künftigen Ereignisses	eintreten	aufschiebende Bedingung
		wegfallen	auflösende Bedingung
Widerrufsvorbehalt, § 36 II Nr. 3 LVwVfG	soll bei einem künftigen Widerruf	wegfallen soll Vertrauensschutz verhindern, vgl. § 49 II Nr. 1 LVwVfG	
Auflagenvorbehalt, § 36 II Nr. 5 LVwVfG	soll nachträglich belastende Auflagen	ermöglichen und Vertrauensschutz verhindern	
<u>selbständige N.</u>	kann als belastender Verwaltungsakt „isoliert“ mit der Anfechtungsklage angefochten werden		
Auflage, § 36 II Nr. 4 LVwVfG	ermöglicht die Auferlegung von belastenden Handlungspflichten zu einem begünstigenden Hauptverwaltungsakt	und eröffnet die Möglichkeit, d. Hauptverwaltungsakt bei Auflagenungehorsam zu widerrufen, § 49 II Nr. 2 und III Nr. 2	

Teil II: Der Verwaltungsakt (8)

4.3 Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten

allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

- bei gebundenem Verwaltungshandeln, § 36 I LVwVfG
- bei Ermessensverwaltung, § 36 II LVwVfG

besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen

- keine nebenbestimmungsfeindliche Hauptregelung
- kein ausdrückliches Nebenbestimmungsverbot
- kein Zweckwiderspruch, § 36 III LVwVfG
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Teil II: Der Verwaltungsakt (9)

5.1 Form und Inhalt des Verwaltungsaktes

nach § 37 II LVwVfG

- schriftlich, auch elektronisch
- mündlich
- durch Zeichen
- konkludent (durch Gesten und sonstige Handlungen)

Teil II: Der Verwaltungsakt (10)

5.2 Inhalt des schriftlichen Verwaltungsaktes (Bescheides)

zwingend:	zweckmäßig
die erlassende Behörde, § 37 III iVm § 44 II Nr. 1 LVwVfG	
	den Adressaten mit voller Anschrift, §§ 41 I, 43 I LVwVfG
die Regelung („Tenor“, „Verfügungssatz“), §§ 37 I, 41 IV LVwVfG	
den Sachverhalt, soweit der Entscheidung zugrunde gelegt, § 39 I 2 LVwVfG	
die rechtliche Begründung, § 39 I 1, 2 LVwVfG	Angabe der Rechtsgrundlagen und die Subsumtion
ggfs. die Ermessenserwägungen, § 39 I 3 LVwVfG	
	die Rechtsbehelfsbelehrung, §§ 58, 68 ff. VwGO
die Unterschrift, § 37 oder Signatur, § 37 IV 1	

Teil III: Beginn, Form und Ende des Verwaltungsverfahrens

1. Beginn: auf Antrag (§ 22 LVwVfG):

- Antragsberechtigung
- Antragsinteresse
- Antragsform/-formulare

2. von Amts wegen (§ 22 LVwVfG):

3. Ende des Verwaltungsverfahrens

- durch Verwaltungsakt (oder öffentlich-rechtlichen Vertrag)
- durch Einstellung des Verfahrens

4. anschließende Verwaltungsverfahren?

Teil IV: Die Personen im Verwaltungsverfahren (1)

1. Beteiligte Personen

Beteiligtenfähigkeit	Handlungsfähigkeit	Beteiligter
§ 11 LVwVfG	§§ 12, 14 – 19 LVwVfG	§ 13 LVwVfG
wer kann überhaupt in einem Verwaltungsverfahren beteiligt sein?	wer kann als Beteiligter wirksame Verfahrenshandlungen (z.B. Antragstellung) vornehmen?	wer ist in einem konkreten Verwaltungsverfahren beteiligt?
Rechtsfähigkeit	Geschäftsfähigkeit	Beteiligtenfähigkeit

Teil IV: Die Personen im Verwaltungsverfahren (2)

1.(noch) Beteiligte Personen

nach § 13 I LVwVfG ist automatisch zwingend Beteiligter

- der Antragsteller bzw. der Adressat des Verwaltungsaktes
- ggfs. der Antragsgegner (z.B. bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung)
- der potentielle Partner an einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis

und nach § 13 II LVwVfG durch Hinzuziehung (vergleichbar mit der Beiladung nach § 65 VwGO)

- zwingend der Dritte, auf den sich die Regelung des Verwaltungsaktes rechtsgestaltend auswirkt
- fakultativ der Dritte, dessen rechtliche Interessen durch die zu treffende Regelung berührt werden können

Teil IV: Die Personen im *Verwaltungsverfahren* (3)

2. Bevollmächtigte und Beistände

der Bevollmächtigte, § 14 I LVwVfG	vertritt den Beteiligten umfassend im ganze Verfahren
der Beistand, § 14 IV LVwVfG	begleitet und unterstützt den Beteiligten bei bestimmten Verfahrenshandlungen, insb. bei Erörterungen

beachte:

- Vollmachtsvorlage
- Geltungsdauer der Bevollmächtigung
- Adressat der Bevollmächtigung
- Empfangsbevollmächtigung
- Sonderfälle von Bevollmächtigungen

Teil IV: Die Personen im Verwaltungsverfahren (4)

3. Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

3.1 Ausschlussfälle

- der persönlichen Beteiligung bzw. unmittelbarer eigener Vor- oder Nachteile (Nr. 1 S. 2)
- der persönlichen Verbundenheit (Nrn. 2, 3, 4 und 5, vgl. auch die Verwandtschaftsdefinitionen in Absatz 5)
- der außerdienstlichen Befassung (Nr. 6)

3.2 Besorgnis der Befangenheit

- Ablehnungsantrag
- objektive Tatsachen
- müssen bei vernünftiger Würdigung
- die Besorgnis begründen,
- der Bedienstete werde sein Amt nicht unparteiisch bzw. neutral ausüben.

Teil V: Die Verfahrensrechte (1)

1. Allgemeines

2. Beratung und Auskunft, § 25 LVwVfG

Die Behörde ist insbesondere verpflichtet	<ul style="list-style-type: none">• auf formell fehlerhafte Erklärungen oder Anträge hinzuweisen• auf Antragsrechte des Beteiligten hinzuweisen• Ergänzungen, Berichtigungen, Klarstellungen anzuregen• auf rechtliche Probleme hinzuweisen
Folgen bei Verstoß	<ul style="list-style-type: none">• Amtspflichtverletzung, die nach Art. 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB zu Schadensersatzansprüchen führen kann• Folgebeseitigungsanspruch, so gestellt zu werden, als wäre der Hinweis erfolgt

Teil V: Die Verfahrensrechte (2)

3. Recht auf Akteneinsicht, § 29 LVwVfG

Voraussetzung

- nur die behördlichen Verfahrensakten einschließlich beigezogener Akten (keine Einsicht in bloße Entwürfe, Arbeitsunterlagen usw vgl § 29 I S. 2)
- Rechtliches Interesse an der Akteneinsicht

Anspruchshindernisse, § 29 I S. 2, II LVwVfG

- (Akteneinsicht kann verwehrt werden)
- wenn die Akteneinsicht mit höherrangigen öffentlichen Interessen kollidieren würde, § 29 II LVwVfG
 - z.B. Geheimhaltungsinteressen, Behörde würde „lahmgelegt“
 - Rechte Dritter

Teil V: Die Verfahrensrechte (3)

4. Anspruch auf rechtliches Gehör, § 28 LVwVfG

Voraussetzungen	Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes ist beabsichtigt
Folge: Adressat muss <i>Gelegenheit</i> zur Äußerung haben, was bedingt:	<ul style="list-style-type: none">• Darlegung der tatsächlichen Umstände (Sachverhalt), die Anlass für den Verwaltungsakt geben• Darlegung der Rechtsgrundlagen und der beabsichtigten Rechtsfolge• hinreichende Äußerungsfrist
Anspruchshindernisse	vgl. § 28 II und 3 LVwVfG

Teil V: Die Verfahrensrechte (4)

5. Anspruch auf Begründung des Verwaltungsaktes, § 39 LVwVfG

Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• schriftlicher Verwaltungsakt (vgl. sonst § 37 II S. 2)• gegenüber Beteiligtem im Sinne des § 13
Begründungsinhalt:	die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe:
<ul style="list-style-type: none">• tatsächliche Gründe	<ul style="list-style-type: none">• den von der Behörde ermittelten und dem Verwaltungsakt zugrunde gelegten konkreten
<ul style="list-style-type: none">• rechtliche Gründe	<ul style="list-style-type: none">• die angewandten Rechtsnormen• ihre Auslegung• die Subsumtion des Sachverhaltes unter die Rechtsnormen (Tatbestände)• die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen• ggf. die Ermessenserwägungen (vgl. § 40 LVwVfG)
Anspruchshindernisse	<ul style="list-style-type: none">• § 39 II LVwVfG: Fälle ohne Rechtsbeeinträchtigung des Beteiligten bzw. zur Entlastung der Behörde

Teil V: Die Verfahrensrechte (5)

6. Recht auf Geheimhaltung, § 3a LVwVfG iVm DatSchGen

7. Heilung von Verfahrensfehlern (Exkurs), §§ 44 ff, LVwVfG

keine vernichtenden Form- und Verfahrensverstöße, vgl. § 44 III LVwVfG

Heilbare Verfahrensverstöße, vgl. § 45 I LVwVfG

- Verstoß gg örtliche Zuständigkeit, außer im Fall von § 3 I Nr. 1 LVwVfG
- Mitwirkung einer nach § 20 I S.1 Nr. 2-6 ausgeschlossenen Person
- fehlende Beschlussfassung eines mitwirkungsberechtigten Ausschusses
- Mitwirkung einer anderen Behörde

- Antragstellung
- Begründung des Verwaltungsaktes
- Anhörung eines Beteiligten
- Beschlussfassung eines mitwirkungsberechtigten Ausschusses
- Mitwirkung einer anderen Behörde.

Unbeachtlichkeit, vgl. § 46 LVwVfG

Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts (1)

1. Untersuchungsgrundsatz, § 24 LVwVfG
2. Mitwirkungspflicht der Beteiligten, § 26 II LVwVfG

Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts (2)

3. Beweiserhebung, §§ 26 f. LVwVfG

3.1 Einschränkungen

• den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	ist das Beweismittel überhaupt geeignet? ist das Beweismittel, z.B. hinsichtlich der Kosten (= Auslagen nach dem LGebG) überhaupt erforderlich?
• die Grundrechte der Betroffenen/Beteiligten oder einfachgesetzliche Vorschriften	Persönlichkeitsschutz und Geheimhaltungspflicht (z.B. bei der Einholung von Auskünften durch Private oder durch andere Behörden), Art. 2 I GG (informationelle Selbstbestimmung; § 3b LVwVfG, LDatenschutzgesetz)
• das Rechtsstaatsprinzip	Beweise, die aufgrund von Täuschung, Drohung oder anderen rechtswidrigen Handlungen erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden („fruits of the poisoned tree“)

Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts (3)

noch: 3. Beweiserhebung

3.2 Beweiswürdigung

3.3 Beweislast und –probleme

Die Last der Unerweislichkeit trägt

bei	die Behörde für Tatsachen	der Beteiligte für Tatsachen
belastender Verwaltungsaktes	auf welche sie den belastenden Verwaltungsakt stützen möchte	die den Erlass des belastenden Verwaltungsakts hindern würden.
begünstigender Verwaltungsaktes	die einen geltend gemachten Anspruch hindern würden	auf welche er seinen Anspruch auf einen begünstigenden Verwaltungsakt stützt

Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts (4)

4. Mitwirkung anderer Stellen

	Rechtliche Bindung
Zustimmung oder Einvernehmen	Verwaltungsakt darf ohne die Mitwirkungshandlung nicht ergehen, Behörde ist an die Verweigerung gebunden (sog. zweistufiger Verwaltungsakt)
Benehmen oder Anhörung	keine Bindung, nur Berücksichtigung, soweit nötig oder möglich

Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts (5)

5. Die Amtshilfe, §§ 4 – 8 LVwVfG
 - Verpflichtend
 - nur ergänzend
 - kann u.U. auch abgelehnt werden

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (1)

1. Bekanntgabe (Def.)

1.1 als Voraussetzung für den

- Eintritt der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes (äußere W., § 43 I LVwVfG)
- Eintritt der materiellen Bestandskraft des Verwaltungsaktes
- Lauf der Rechtsbehelfs-/mittelfristen

1.2 Bekanntgabezeitpunkt

- mit Zugang, analog § 130 BGB
- Drei-Tages-Fiktion, § 41 II LVwVfG

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (2)

2.1 Zustellung (Def.)

2.2 Überblick über förmliche Zustellungen

Wer stellt zu:	Wie wird zugestellt?	§§
die Post	mit Postzustellungsurkunde	§ 3 LVwZG iVm §§ 177 - 182 II ZPO, ZuVordrVO
	mit Einschreibebrief	§ 4, 9 I Nr. 1 LVwZG
	gegen Empfangsbekanntnis	§ 5 LVwZG
die Behörde selbst	gegen Empfangsbekanntnis	§§ 5 LVwZG
	durch Aushändigung	§ 5 I –III LVwZG
	einfach elektronisch	§ 5 IV, V; 9 I Nr. 4 LVwZG
	elektronisch durch De-Mail	§ 5a LVwZG iVm § 5 IX De-MailG
	durch öffentliche Zustellung	§ 11 LVwZG
ausländische Behörden	durch Übergabe im Ausland	§ 10 I Nr. 2 LVwZG
die Auslandsvertr.	durch Übergabe im Ausland	§ 10 I Nr. 3 LVwZG

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (3)

2.3 Zustellung mit Postzustellungsurkunde (PZU)

- nach § 3 II LVwZG iVm §§ 177 – 182 II ZPO
- öffentliche Urkunde iSd § 418 ZPO

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (4)

2.3.2 Ersatzzustellung

Ersatzzustellung nach § 178 ZPO, wenn der Adressat selbst nicht angetroffen wird	Nr. 1: in der Wohnung an erwachsene Familienangehörige oder -bedienstete	
	Nr. 2: in Geschäftsräumen an erwachsene Beschäftigte	
	Nr. 3: in Gemeinschaftseinrichtungen an Einrichtungsleiter oder deren ermächtigte Vertreter.	
Ersatzzustellung nach § 179 ZPO bei verweigerter Annahme	<ul style="list-style-type: none"> • durch Hinterlassen des Schriftstücks in Wohnung/Geschäftsraum • nur bei unberechtigter Annahmeverweigerung (Zustellungsfiktion nach S. 3) 	
Ersatzzustellung, wenn sie nach § 178 Nrn. 1 u. 2 ZPO nicht möglich ist, nach § 180 ZPO	durch Einlegen in den Briefkasten (Zustellungsfiktion nach S. 2)	
Ersatzzustellung durch Niederlegung nach § 181 ZPO, wenn auch die Ersatzzustellung nach § 180 ZPO nicht möglich ist,	<ul style="list-style-type: none"> • beim örtlichen Amtsgericht • beim örtlichen Postamt 	unter Hinterlassen einer schriftlichen Nachricht

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (5)

- 2.4 Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs, § 4 LVwZG
- 2.5 Zustellung durch die Behörde mittels Empfangsbekanntnisses, § 5 LVwZG
- 2.6 (Elektronische) Zustellung durch De-Mail-Dienst, § 5a LVwZG

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (6)

2.7 Zustellung im Ausland, § 9 LVwZG

§ 10 I	Art der Zustellung	§ 10 II	Art des Nachweises
Nr. 1	Einschreiben mit Rückschein		der Rückschein
Nr. 2	durch die ausländ. Behörden	§ 10 II	das Zeugnis der ersuchten Behörde
Nr. 3	durch d. konsul./diplomat. Vertretung	§ 10 II	
Nr. 3	Durch das Auswärtige Amt	§ 10 II	
Nr. 4	durch die Behörde selbst mittels elektronischer Übermittlung nach § 5 V LLVwZG	§ 10 II	durch das EB nach § 5 VII S. 1 - 3, 5 LVwZG

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (7)

2.8 Öffentliche Zustellung, § 11 LLVwZG

- Aufenthaltsort unbekannt
- Zustellung an Bevollmächtigten nicht möglich
- Zustellung im Ausland nicht erfolgversprechend

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (8)

3. Heilung von Zustellungsmängeln

- die formgerechte Zustellung ist nicht nachweisbar ist oder
- zwingende (wichtige, dem Schutz des Adressaten dienende) Zustellungsvorschriften wurden verletzt
- aber Verwaltungsakt ist nachweisbar dem Empfänger zugegangen

Teil VIII: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung (1)

1. Begriffe

- Termine
- gesetzliche Fristen
- Uneigentliche Fristen
- materielle Fristen
- Verfahrensfristen
- Ausschlussfristen
- Behördliche Fristen

Teil VIII: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung (2)

2. Anwendungsbereich von § 31 LVwVfG

Art der Frist	§§	Bedeutung
Gesetzliche Fristen	§ 31 I LVwVfG	Verweisung auf die §§ 187 – 193 BGB
	§ 31 III LVwVfG	Sonderregelung gegenüber § 193 BGB bei Sonn- u. Feiertagen, Samstagen
Behördliche Fristen	§ 31 II LVwVfG	Beginn der Frist
	§ 31 IV LVwVfG	Ende der Frist bei Angabe von Zeiträumen
	§ 31 V LVwVfG	besondere Samstags, Sonn- und Feiertagsregelung
	§ 31 VI LVwVfG	Fristen nach Stunden
	§ 31 VII LVwVfG	(auch rückwirkende) Verlängerung von Fristen

Teil VIII: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung (3)

3. Berechnung von Fristen

- das fristauslösende Ereignis fällt in den Lauf eines Tages (z.B. Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes am 17.11.2017)
 - Fristbeginn: der folgende Tag, § 187 I BGB
 - Fristende: einen Monat, ein Jahr etc später entsprechend dem Tag, der gleich benannt (also nicht mitgezählt) wird, § 188 II 1. Alt. BGB (im Bsp.: am 17.12.2017)
- Fristbeginn mit einem bestimmten Tage (z.B. Geburt am 17.11.2007)
 - Fristbeginn: mit dem Tage um 0 Uhr, § 187 II BGB
 - Fristende: einen Monat, ein Jahr etc. später mit Ablauf des Tages vor dem Tag, der gleich benannt bzw. mitgezählt wird, § 188 II 2. Alt. BGB (im Bsp.: Vollendung des 10. Lebensjahres am 16.11.2017)

Teil VIII: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung (4)

Sonderregelungen

- § 188 III BGB: Fristende bei unterschiedlich langen Monaten
- § 193 BGB: Fristende an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
- § 189 BGB: Bestimmung von halben und viertel Jahren
- § 191 BGB: Berechnung von nicht zusammenhängenden Zeiträumen
- § 192 BGB: Bestimmung von Anfang, Mitte und Ende eines Monats

Teil VIII: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung (3)

4. Wiedereinsetzung, § 32 LVwVfG: Voraussetzungen:

gesetzliche Frist	bei behördlichen Fristen kann die Behörde die Frist auch nachträglich verlängern, § 31 VII LVwVfG: keine Wiedereinsetzung bei gesetzlichen formellen und materiellen Ausschlussfristen
unverschuldet	der Beteiligte war außerstande, auch bei Anwendung der objektiv gebotenen und subjektiv zumutbaren Sorgfalt einzuhalten
Fristversäumnis	die Frist ist objektiv versäumt, also z.B. auch unter Anwendung von Sonn- und Feiertagsregeln usw. und zutreffender Fristberechnung
Wiedereinsetzungsantrag	
Antragsfrist	binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, also nachdem der Grund für das Fristversäumnis entfallen ist
Ausschlußfrist	keine Wiedereinsetzung jenseits der Jahresfrist nach § 32 III LVwVfG außer bei höherer Gewalt
Nachholung	der versäumten Handlung (z.B. der Antragstellung)
Glaubhaftmachung	glaubhafte Darlegung der Wiedereinsetzungsgründe (vgl. dazu § 294 ZPO iVm § 27 LVwVfG)

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (1)

1. Grundlagen:

Art. 19 IV GG:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen...“

Dementsprechend sieht § 40 VwGO vor:

„(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind...“

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (2)

1.2 öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeiten:

Sozialgerichte § 51 SGG	zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Kriegsopferfürsorge
Finanzgerichte, § 33 FGO	zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden, in den berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater ...
Rechtswegzuweisungen nach § 40 II VwGO	zuständig für Ansprüche aus Aufopferung, öffentlich-rechtlicher Verwahrung, Schadensersatzansprüche aus öffentlich-rechtlicher Pflichtverletzung sind die Zivilgerichte; s. auch Art. 34 GG
Verwaltungsgerichte, § 40 I VwGO	zuständig also in allen übrigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (3)

2. Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte: Besonderheit Widerspruchsverfahren

Grundsätzlich muss der Klage ein Widerspruchsverfahren vorausgehen, § 68 VwGO

Ausnahmen davon, § 68 I 2 VwGO

- aufgrund von bundes- oder landesgesetzlicher Regelung (etwa nach § 15 LVG BW)
- bei Ausgangsbescheiden einer obersten Bundes- oder Landesbehörde (vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Regelung, vgl dazu § 54 BeamStG)
- bei erstmaliger Beschwer durch den Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (4)

3. 2-stufige Prüfungsfolge im Rahmen des Rechtsschutzes

Zulässigkeit des Rechtsmittels:	Betrifft die Frage, ob die Widerspruchsbehörde oder das Gericht sich überhaupt sachlich mit dem Rechtsmittel befassen darf oder muss
Begründetheit des Rechtsmittels:	Betrifft die Frage, ob das Rechtsmittel in der Sache (= materiell-rechtlich) Erfolg hat

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (5)

4. System des Rechtsschutzes

Rechtsschutz	belastender Verwaltungsakt	begünstigender Verwaltungsakt
Ausgangsbescheid beinhaltet	eine Ge- oder Verbotregelung	die (teilw.) Ablehnung eines begünstigenden Verwaltungsaktes
Widerspruchs- und Klageart	Anfechtung	Verpflichtung
Ziel des Rechtsschutzes	Aufhebung des belastenden Verwaltungsaktes	Aufhebung des Ablehnungsbescheids und Verpflichtung der Behörde, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (6)

5. (die wichtigsten) Zulässigkeitsvoraussetzungen

5.1 im Widerspruchsverfahren

- Widerspruchsart (Anfechtungs- oder Verpflichtungswiderspruch), § 68 I u II VwGO
- Statthaftigkeit (Widerspruchsverfahren ist nicht ausnahmsw. entbehrlich), § 68 VwGO
- Widerspruchsbefugnis (Verletzung in eigenen Rechten möglich (§ 42 VwGO))
- Widerspruchsform und –frist eingehalten? § 70 VwGO

Ausgangsbehörde: nur Abhilfebefugnis, § 72 VwGO

Widerspruchsbehörde: Abhilfe- und Verwerfungsbefugnis, § 73 VwGO

Teil IX: Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte (7)

noch 5. (die wichtigsten) Zulässigkeitsvoraussetzungen

5.2 im Klageverfahren

- Klageart: Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage, §§ 79, 113 I, V VwGO
- Klageform und –frist, §§ 81, 74 VwGO
- Widerspruchsverfahren notwendig und durchgeführt, §§ 68 ff VwGO; ausnahmsweise Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO
- Klagebefugnis: Verletzung in eigenen Rechten möglich, § 42 VwGO
- Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Rechtsweg: § 40 VwGO), sachlich: §§ 45 ff. VwGO), örtlich: § 52 VwGO
- Rechtsschutzbedürfnis (schützenswertes Interesse an der gerichtlichen Entscheidung; vgl. insb. § 113 I 4 VwGO)